

Nachstehend wird die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Durchführung von Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten (Marktsatzung) in der seit 05.12.2009 geltenden Fassung widergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Durchführung von Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten (Marktsatzung) vom 28.11.2001, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 50/2001 am 14.12.2001;
2. die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Durchführung von Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten (Marktsatzung) vom 25.11.2009, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 48/2009 am 04.12.2009.

**Satzung
der Großen Kreisstadt Sebnitz
über die Durchführung von Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten
(Marktsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (Sächs. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) und der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), geändert durch Gesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz am 28. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Große Kreisstadt Sebnitz betreibt in Sebnitz Markttag (kommunaler Wochenmarkt) und festgesetzte Jahr- und Spezialmärkte nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Markttag werden außerhalb des Titels IV der Gewerbeordnung als nicht festgesetzte Märkte durchgeführt.

**§ 2
Platz, Zeit, Öffnungszeiten**

- (1) Der Wochenmarkt, Jahr- und Spezialmärkte finden auf dem Marktplatz von Sebnitz statt. Die Grenzen der Märkte sind in der Anlage (Marktlageplan) ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil dieser Marktsatzung.
- (2) Der Wochenmarkt wird, mit Ausnahme von Feiertagen, jeweils mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt.
- (3) Die Große Kreisstadt Sebnitz kann bei Vorliegen besonderer Gründe von Tag, Zeit und Veranstaltungsort vorübergehend abweichen.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Warenarten feilgeboten werden:
1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes mit Ausnahme von alkoholischen Getränken, soweit sie nicht aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangs-stoffe nicht selbst vergoren wurden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 2. Produkte des Obst- und Gemüsebaus, der Land- und Forstwirtschaft mit Ausnahme von Bäumen, Sträuchern und Rebenpflanzgut;
 3. Produkte der Fischerei, rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
 4. Blumen, Staudenpflanzen oder deren Samen und eingetopfte Weihnachts-bäume;
 5. Haushaltwaren;
 6. Kurzwaren, Korb-, Bürsten- und Kleinholzwaren, Abstreicher;
 7. Spielwaren außer Kriegsspielzeug;
 8. Kunstgewerbliche Kleinartikel, Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und b Gewerbeordnung nicht zugelassener Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine;
 9. Textilien aller Art, einschließlich Trikotagen, Strumpfhosen, Haushaltwäsche und Handarbeiten;
 10. Lederwaren, Gummiwaren;
 11. Schuhwaren aller Art;
 12. Elektro-, Gartengeräte, Werkzeuge für den Heimwerkerbedarf;
 13. Bücher, Papier- und Schreibwaren;
 14. Drogeriewaren einschließlich Kosmetik- und Haushaltchemie.
- (2) Der Handel mit lebendem Kleinvieh ist genehmigungspflichtig und durch den Marktbesicker zwei Wochen vorher bei der Großen Kreisstadt Sebnitz anzuzeigen. Er kann insbesondere bei akuten Seuchenlagen untersagt werden.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

§ 4 Standplätze

- (1) Auf den Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten dürfen Waren und Leistungen nur von einem zugewiesenen Marktstandplatz aus angeboten oder verkauft werden. Verkaufseinrichtungen müssen den geltenden Lebensmittel- und Hygienebestimmungen entsprechen.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes für den Wochenmarkt erfolgt ohne vorherigen Antrag unmittelbar vor Marktbeginn durch Beauftragte der Großen Kreisstadt Sebnitz. Die Zuweisung von Standplätzen auf Jahres- oder Spezialmärkten erfolgt nach vorausgegangener Teilnahmeaufforderung im Amtsblatt „NEUES GRENZBLATT“ auf schriftlichen Antrag. Bei Tagesständen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur von dem Händler genutzt werden, dem er zugewiesen worden ist. Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Großen Kreisstadt Sebnitz nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Wochenmarktstandplatzes hinsichtlich Lage oder Größe besteht nicht.
- (4) Soweit der Standplatz bis zum Beginn des Marktes nicht eingenommen oder der Standplatz vor Beendigung des Marktes aufgegeben wird, kann die Große Kreisstadt Sebnitz den Standplatz einem anderen Bewerber zuweisen.
- (5) Folgende Standplatzregeln sind einzuhalten:
 1. Jedermann, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört, ist nach Maßgabe dieser Satzung zur Teilnahme am Markt berechtigt.
 2. Die Große Kreisstadt Sebnitz kann, wenn es für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist, den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken.
 3. Die Große Kreisstadt Sebnitz kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz auf dem Markt nicht ausreicht, einzelne Anbieter von der Teilnahme am Markt ausschließen. Die Versagungsgründe sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu geben.
 4. Bekannte und bewährte Aussteller und Anbieter haben Vorrang vor neuen Bewerbern. Grundsätzlich sind neue Anbieter auf dem jeweiligen Markt zuzulassen.
 5. Ist nach Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichwertigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los in der jeweiligen Anbietergruppe.

- (6) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Wochenmarktstandplatzes versagt oder widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatzzinhaber oder seine Bediensteten erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Zuweisung oder gegen Einzelanweisungen der Marktaufsicht verstoßen haben,
 2. der Standplatzzinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt,
 3. bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen,
 4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (7) Neben den unter Absatz 6 benannten Gründen kann die Zuweisung eines Standplatzes anlässlich eines Jahres- oder Spezialmarktes versagt oder widerrufen werden, wenn
1. falsche Angaben in der Bewerbung stehen,
 2. unvollständige Bewerbungen eingehen, die nach einmaliger Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht vervollständigt werden,
 3. Bewerbungen nach Ablauf der gesetzten Frist eingehen.
- (8) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Marktstandplatzes verlangt werden.

§ 4a

Abwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner, Fristen

- (1) Das Verfahren der Antragstellung nach § 4 Abs. 2, Satz 2 kann für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstrichtlinie auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.
- (2) Über Anträge nach Abs. 1 ist spätestens drei Monate nach Ablauf der Antragsfrist zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Zuweisung eines Standplatzes vorbehaltlich § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 6 und 7 und § 7 Abs. 4 als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufswagen-, -anhänger, -tische und –stände zugelassen. Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen soll dem Charakter des jeweiligen Marktes Rechnung tragen. Der Veranstalter kann gegenüber dem Marktteilnehmer Auflagen zur äußeren Gestaltung der Verkaufseinrichtung stellen.
- (2) Verkaufseinrichtungen sind standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtungen aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als drei Meter sein. Vordächer dürfen die zugelassene Grundfläche nur nach den Verkaufsseiten und höchstens 1,5 überragen. Die Mindesthöhe von Vordächern beträgt 2,10 m. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

§ 6 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen grundsätzlich frühestens 1,5 Stunden vor dem Beginn des Wochenmarktes bzw. des festgesetzten Zeitpunktes bei Jahr- und Spezialmärkten angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1,5 Stunden nach Marktende vom Marktgelände entfernt sein.
- (2) Fahrzeuge (außer Verkaufseinrichtungen) sind spätestens mit Beginn des jeweiligen Marktes aus dessen Bereich zu entfernen. Über Ausnahmen entscheiden die Beauftragten der Großen Kreisstadt Sebnitz.
- (3) Elektro-, Trinkwasser- und Abwasseranschlüsse werden insbesondere für Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln vergeben. Ein Anspruch besteht nicht. Für die Betriebssicherheit der elektrischen und wasserführenden Anlagen zu, an und in den Verkaufseinrichtungen ist ab Abgabestelle der Standplatzinhaber verantwortlich.

Die von den Strom- und Trinkwasserverteilstellen zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen bzw. Trinkwasserleitungen sind vom Standplatzinhaber bereit zu stellen und ordnungsgemäß und gefahrlos zu verlegen. Dies gilt sinngemäß für Abwasserleitungen bis zur Einleitung in die Kanalisation.

- (4) Für Publikumsverkehr und Rettungsfahrzeuge bestimmte Straßen, Wege und Durchgänge müssen frei bleiben.
- (5) Die Marktstandplatzinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle den Vor- und Familiennamen, Händler, die eine Firma führen, zusätzlich den Firmennamen anzugeben.
- (6) Das Anbringen von Plakaten und sonstiger Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen gestattet. Die Werbung muss mit dem Geschäftsbetrieb des Händlers in Verbindung stehen.

- (7) Die in Absatz 1 bis 6 getroffenen Regelungen gelten sinngemäß für Fahr-
geschäfte und ähnliche Einrichtungen.

§ 7

Schutz des Marktfriedens

- (1) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Satzung gelten die allgemeinen
gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handels-
klassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts, des Bundesseuchengesetzes,
des Tierschutzes, Tierseuchengesetzes und der Unfallverhütung sind einzuhalten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so
einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umstän-
den nach vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen außerhalb des Standes oder ohne Stand anzubieten
oder zu versteigern,
 2. andere Händler in ihren Verkaufsverhandlungen mit Kunden zu stören, zum
Wochenmarkt Geräte, die der Schallerzeugung oder –wiedergabe dienen, zu
benutzen,
 3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 4. Tiere auf den jeweiligen Markt zu bringen. Ausgenommen sind Blindenhunde
sowie Tiere, die zum Verkauf auf dem Markt bestimmt und gemäß § 3 der
Satzung oder der Festsetzung nach § 69 der Gewerbeordnung zugelassen
sind.
 5. Warmblütige Tiere – auch in geschlossenen Räumen – zu schlachten,
abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Weisungen der Beauftragten der Großen Kreisstadt Sebnitz ist Folge zu
leisten. Die Standinhaber und deren Bedienstete haben sich auf Verlangen
auszuweisen.

§ 8

Sauberhaltung

- (1) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen weder
auf dem Marktplatz eingebracht noch belassen werden. Jeder Marktstandplatz-
inhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle nicht verweht werden.
- (2) Der Standplatzinhaber ist verpflichtet, seinen Standplatz bis zur jeweiligen Gang-
mitte sauber zu halten, von Schnee zu räumen und Eisglätte zu beseitigen.
- (3) Nach Beendigung des Marktes hat der Marktstandplatzinhaber seinen zuge-
wiesenen Marktstandplatz gereinigt zu verlassen.

§ 9 Gebühren

Die Große Kreisstadt Sebnitz erhebt für die Benutzung des Wochen-, Jahr- oder Spezialmarktes nach Maßgabe ihrer jeweils gültigen Marktgebührensatzung Gebühren.

§ 10 Haftung

- (1) Das Betreten oder die Benutzung des Marktes geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Große Kreisstadt Sebnitz übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Gegenstände.
- (3) Die Standplatzinhaber haben gegenüber der Großen Kreisstadt Sebnitz keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Markt durch ein von der Großen Kreisstadt Sebnitz nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird, entfällt oder im Sinne des § 2 Absatz 3 nicht stattfindet.
- (4) Die Standplatzinhaber haften gegenüber der Großen Kreisstadt Sebnitz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden, die ihre Bediensteten oder Beauftragten verursachten, einzustehen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 andere als die in Nr. 1 bis 14 zugelassenen Waren feilhält,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Pilze ohne Zeugnis oder ohne Tagesbescheinigung anbietet,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 ohne Zuweisung auf einem Wochen-, Jahr- oder Spezialmarkt einen Standplatz in Anspruch nimmt,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 den zugeteilten Standplatz ohne Zustimmung der Großen Kreisstadt Sebnitz vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet,
 5. entgegen § 5 Abs. 2 die Marktoberfläche beschädigt oder Verkaufseinrichtungen an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt,
 6. entgegen den in § 6 Abs. 1 vorgegebenen Zeiten Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände anfährt, auspackt oder aufstellt bzw. nicht rechtzeitig entfernt
 7. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrzeuge auf dem Marktbereich belässt
 8. entgegen § 6 Abs. 4 Straßen, Wege und Durchgänge zustellt,

9. entgegen § 6 Abs. 5 die Firmierung seiner Verkaufseinrichtung unterlässt,
 10. entgegen § 6 Abs. 6 Werbung, die sich nicht auf den Geschäftsbetrieb des Händlers bezieht oder Werbung außerhalb der Verkaufseinrichtung durchführt,
 11. entgegen § 7 Abs. 2 auf dem jeweiligen Markt andere schädigt, gefährdet, behindert oder belästigt,
 12. entgegen § 7 Abs. 3 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet oder versteigert,
 13. entgegen § 7 Abs. 3 Nr. 2 andere Händler in Ihren Verkaufsverhandlungen oder zum Wochenmarkt Geräte, die der Schallerzeugung oder –wiedergabe dienen, benutzt,
 14. entgegen § 7 Abs. 3 Nr. 3 Werbematerialien oder sonstige Gegenstände verteilt,
 15. entgegen § 7 Abs. 3 Nr. 4 andere Tiere als Blindenhunde oder die als Ausnahme benannten Tiere auf den jeweiligen Markt bringt,
 16. entgegen § 7 Abs. 3 Nr. 5. warmblütige Tiere schlachtet, abhäutet oder rupft,
 17. entgegen § 7 Abs. 4 den Weisungen der Beauftragten der Großen Kreisstadt Sebnitz nicht Folge leistet,
 18. entgegen § 8 Abs. 1 den Wochenmarkt verunreinigt,
 19. entgegen § 8 Abs. 2 den Standplatz bei Eis und Schnee den ihm zugewiesenen Standplatzbereich nicht beräumt und abstumpft,
 20. entgegen § 8 Abs. 3 seinen Standplatz nach Beendigung des jeweiligen Marktes ungereinigt verlässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu den dort festgelegten Höchstbeträgen geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 124 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen ist die Große Kreisstadt Sebnitz.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten frühere Satzungen und Verordnungen, die dieser Satzung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Dies sind insbesondere, die
 - Marktordnung der Stadt Sebnitz vom 23. Januar 1991,
 - Satzung über die Durchführung des Marktwesens in der Stadt Sebnitz vom 1. Januar 1992 einschließlich der Anlage: Marktgebühren der Stadt Sebnitz.

Sebnitz, den 29.11.2001

Große Kreisstadt Sebnitz

R u c k h
Oberbürgermeister